

Vorlage Nr.: V1821/17
Datum: 12. September 2017

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung des Oberbürgermeisters		nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen		nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Finanzen		nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat		öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen, Personal, Recht

Gegenstand:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der NanoelektronikZentrumDresden GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden stimmt dem geänderten Gesellschaftsvertrag der NanoelektronikZentrumDresden GmbH gemäß Anlage zu.

bereits gefasste Beschlüsse:

V1921-SR56-07 vom 12. Juli 2007
V3224-SR83-09 vom 25. Juni 2009
V0300/15 (SR/008/2015) vom 19. März 2015

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:
Projekt/PSP-Element:
Kostenart:
Investitionszeitraum/-jahr:
Einmalige Einzahlungen/Jahr:
Einmalige Auszahlungen/Jahr:
Laufende Einzahlungen/jährlich:
Laufende Auszahlungen/jährlich:
Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:
Produkt:
Kostenart:
Einmaliger Ertrag/Jahr:
Einmaliger Aufwand/Jahr:
Laufender Ertrag/jährlich:
Laufender Aufwand/jährlich:
Außerordentlicher Ertrag/Jahr:
Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:
Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:
Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Mit der Vorlage wird der Gesellschaftsvertrag der NanoelektronikZentrumDresden GmbH an die Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) und den Muster-Gesellschaftsvertrag (V1811/17) angepasst.

Mit der Novellierung der SächsGemO ist die Landeshauptstadt Dresden verpflichtet, die Gesellschaftsverträge der Beteiligungen, an denen der Landeshauptstadt Dresden allein oder zusammen mit anderen kommunalen Trägern der Selbstverwaltung, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, eine zur Änderung des Gesellschaftsvertrages berechtigende Mehrheit der Anteile zusteht, bis spätestens 31. Dezember 2017 an die Vorschriften gemäß § 96 a Absatz 1 SächsGemO anzupassen (§ 130 a Absatz 2 SächsGemO).

Die Landeshauptstadt Dresden ist mit 93,07 Prozent an der NanoelektronikZentrumDresden GmbH beteiligt. Die TechnologieZentrumDresden GmbH hält einen Geschäftsanteil von 6,93 Prozent.

In der Vorlage V1811/17 (Muster-Gesellschaftsvertrag für Beteiligungsunternehmen der Landeshauptstadt Dresden) werden die notwendigen Anpassungen der Gesellschaftsverträge der Beteiligungsunternehmen der Landeshauptstadt Dresden an die Regelungen gemäß § 96 a Absatz 1 SächsGemO dargestellt. Des Weiteren ist der Vorlage ein standardisierter Gesellschaftsvertrag als Anlage beigefügt, der Grundlage des Gesellschaftsvertrages der NanoelektronikZentrumDresden GmbH ist, eine Synopse ist daher entbehrlich. Die unternehmensspezifischen Konkretisierungen gegenüber dem Muster sind in der Anlage farbig gekennzeichnet und betreffen vor allem folgende Inhalte:

- Verteilung des Stammkapitals aufgrund der Mitgesellschafterin und Nachschusspflicht in Folge der förderrechtlichen Auflagen (§ 3 Absätze 2 und 3)
- Regelungen zur Gewinnverwendung aufgrund förderrechtlicher Bestimmungen (§ 17) sowie Regelungen zur Kündigung und Auflösung der Gesellschaft, Verfügungen und Einziehung von Geschäftsanteilen, Vorverkaufsrechte von Geschäftsanteilen sowie der Vergütung für Geschäftsanteile aufgrund der Mitgesellschafterin (§ 18 ff.) Diese Regelungen wurden wortgleich aus dem derzeitigen Gesellschaftsvertrag übernommen.

Die Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NanoelektronikZentrumDresden GmbH an die gesetzlichen Neuregelungen bedarf gemäß der Übergangsbestimmung des § 130 a Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 102 Absatz 1 SächsGemO der Beschlussfassung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Anlagenverzeichnis:

Anlage Gesellschaftsvertrag der NanoelektronikZentrumDresden GmbH

Dirk Hilbert